

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 122 Abfallwirtschaft; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 125–126
- 123 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 19, Seite 110–111; Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S. 126
- 124 Hochwasserschutz; Öffentliche Auslegung ÜG Wörmke/Ilsenbach, S. 126

- 125 Hochwasserschutz; Öffentliche Auslegung ÜG Niese, S. 126–127
- 126 Hochwasserschutz; Öffentliche Auslegung ÜG Diestel, S. 127
- 127 Hochwasserschutz; Öffentliche Auslegung ÜG Heubach, S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 128 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 129
- 129 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 129
- 130 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 129

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**122 Abfallwirtschaft;
hier: Genehmigungsverfahren nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 14. Mai 2018
52.0012/18/8.6.3.2

Die Bioenergie Extertal GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32699 Extertal, Steinegger Weg 3 maßgeblich durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers (6 107 m³) mit Gasspeicher (6 621 m³) Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 26 658 kg. Die bestehenden BHKW sollen zukünftig zeitweise gleichzeitig betrieben werden. Weitere Maßnahmen sind beantragt: Die Verlegung der Fackel sowie u.a. die Errichtung einer Separationsanlage, einer Gasreinigungsanlage, einer Holz Trocknungsanlage, einer Mehrzweckhalle, eines Betriebsgebäudes und weiterer dienender Anlagenteile. Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/ Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 28. Mai 2018 bis einschließlich 27. Juni 2018 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- bei der Gemeinde Extertal, Mittelstraße 36, 32699 Extertal aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.:05231/71-0, Gemeinde Extertal Tel.:05262/402-215) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26. Juli 2018) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Ein-

wendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 125–126

123 **Berichtigung zum Amtsblatt
Nr. 19, Seite 110 - 111:
Kommunalaufsicht;**

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem
Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die
Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher
Aufträge durch den Kreis Lippe**

§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 3. April 2018 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe lautet nicht wie abgedruckt

§ 5 Personal- und Sachaufwand
sondern

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten.

Detmold, den 14. Mai 2018
31.01.2.2-006/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 126

124 **Hochwasserschutz;
hier: Öffentliche Auslegung
ÜG Wörmke/Isenbach**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 14. Mai 2018
54.07.05.40/45694

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Wörmke mit Fließabschnitt Isenbach (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für Wörmke und Isenbach, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

8. Juni bis einschließlich 7. August 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Lügde, Fachbereich Planen und

Bauen, 2. OG, Zimmer 2.08, Am Markt 1, 32676 Lügde, Mo - Do. von 7.30 – 12.45 Uhr, Mo. von 14.00 – 18.00 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 - 12.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Krantz, 05281/7708-67, E-Mail: t.krantz@luegde.de. Bitte beachten Sie die gekürzten Öffnungszeiten am Montag, den 9. Juli 2018 (nur bis 17.00 Uhr geöffnet

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer
Terminabsprache mit Frau Stiewe unter 05231/71-5476,
E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de. Aufgrund einer
Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Bezirksre-
gierung Detmold am Freitag, den 6. Juli 2018 ganztägig
geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Lügde, Der Bürgermeister, Am Markt 1,
32676 Lügde
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756
Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 126

125 **Hochwasserschutz;
hier: Öffentliche Auslegung ÜG Niese**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 14. Mai 2018
54.07.05.40/4568

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Niese (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Niese, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

8. Juni bis einschließlich 7. August 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Nieheim, Bauamt, Raum 8, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, Mo. – Fr. von 8.30 – 12.30 Uhr, Mo. und Mi. von 14.00 – 15.30 Uhr, Di. und Do.

von 14.00 – 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Lohr, 0 52 74/9 82-1 19, E-Mail: lohr@nieheim.de.

- Rathaus der Stadt Marienmünster, Baubereich, Raum 19 und 20, Schulstraße 1, Ortsteil Vörden, 37696 Marienmünster, Mo. – Do. von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. von 8.30 – 12.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Niemann, 05276/9696-29, E-Mail: niemann@marienmuenster.de.
- Rathaus der Stadt Steinheim, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Umwelt und Naturschutz, Zimmer-Nr. 050, Eingang Emmerstraße, 32839 Steinheim, Mo. – Fr. von 8.30 – 12.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Dipl.-Geogr. Eberhard Fischer, 05231/21-142, E-Mail: e.fischer@steinheim.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Stadt Steinheim am Donnerstag, den 14. Juni 2018 ganztägig geschlossen
- Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung, Zimmer-Nr. 18/20, Im Kurpark 2 (Palais) – Ortsteil Schieder, 32816 Schieder-Schwalenberg, Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Mi. von 14.00 – 15.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Bickel, 05282/601-75, E-Mail: m.bickel@schiederschwalenberg.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg am Freitag, den 22. Juni 2018 ganztägig geschlossen.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am Freitag, den 6. Juli 2018 ganztägig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Nieheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 28, 33039 Nieheim
- Stadt Marienmünster, Der Bürgermeister, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster
- Stadt Steinheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 2, 32839 Steinheim
- Stadt Schieder-Schwalenberg, Der Bürgermeister, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 126–127

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Diestel (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Diestel, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

8. Juni bis einschließlich 7. August 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Verwaltungsgebäude der Stadt Blomberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer-Nr. 17, Marktplatz 2, 32825 Blomberg, Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. von 14.00 – 16.00 Uhr, Do von 14.00 – 18.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Frau Brooksbank, Tel.: 0 52 35/5 04-2 28, E-Mail: c.brooksbank@blomberg-lippe.de.
- Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich 2 - Stadtentwicklung, Zimmer 18/20, Im Kurpark 2 (Palais), Ortsteil Schieder, 32816 Schieder-Schwalenberg, Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo.-Mi. 14.00 – 15.30 Uhr und Do. 14.00 – 16.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Bickel, Tel.: 0 52 82/6 01-7 5, E-Mail: m.bickel@schiederschwalenberg.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg am Freitag, den 22. Juni 2018 ganztägig geschlossen.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Frau Stiewe unter 0 52 31/71-54 76, E-Mail: vanessa.stiewe@brdt.nrw.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am Freitag, den 6. Juli 2018 ganztägig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 1 32825 Blomberg
- Stadt Schieder-Schwalenberg, Der Bürgermeister, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per E-Mail abgegeben werden können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 127

**127 Hochwasserschutz;
hier: Öffentliche Auslegung ÜG Heubach**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 14. Mai 2018
54.07.05.40/4564

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Heubach (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für den Heubach, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

8. Juni bis einschließlich 7. August 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Steinheim, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Umwelt und Naturschutz, Zimmer-Nr. 050, Eingang Emmerstraße, 32839 Steinheim, Mo - Fr. von 8.30 – 12.30 Uhr und Do. von 14.00 – 16.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Dipl.-Geogr. Eberhard Fischer, 05233/21-142, E-Mail: e.fischer@steinheim.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstge-

bäude der Stadt Steinheim am Donnerstag, den 14. Juni 2018 ganztätig geschlossen.

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer
Terminabsprache mit Frau Stiewe, E-Mail: vanessa.stie-
we@brdt.nrw.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die
Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am Freitag,
den 6. Juli 2018 ganztätig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Steinheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 2
32839 Steinheim
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

128 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anordnung der Verwertung des Pkw Renault Clio, FIN: VF1BB0KIOF24448767

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 12. April 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 16-1-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Aleksandar Delic, letzte bekannte Anschrift: Anenue Anatole France 1, 93600 Aulnay Sous Bois, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 13. April 2018

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 129

130 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 34066084 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 7. Mai 2018

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 129

129 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 121 790, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Mai 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 129

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298